



Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm: Nachhaltiges, energieoptimiertes Bauen und Sanieren in Günzburg

- A. Zweck der Förderung**
- B. Allgemeine Fördergrundsätze**
- C. Fördergegenstände**
 - 1. Regenwassernutzungsanlagen**
 - 2. Photovoltaik-Anlagen**
 - 2.1. Photovoltaik-Kleinstanlagen („Balkonmodule“)**
 - 2.2. Photovoltaik Dachvollbelegung**
 - 2.3. Photovoltaik Fassadenanlagen**
 - 3. Gebäudedämmung mit nachwachsenden Rohstoffen**
 - 4. Dachbegrünung**
- D. Notwendige Unterlagen**
- E. Inkrafttreten**

Richtlinie

A. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm „Nachhaltiges, energieoptimiertes Bauen und Sanieren in Günzburg“ soll den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz für Entscheidungen zu mehr Klimaschutz geben. Es stellt einen nachhaltigen Beitrag zum Energie- und Ressourcenschutz sowie zur Energiewende dar.

Die Stadt Günzburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für selbst genutztes Wohneigentum, das im Stadtgebiet liegt.

B. Allgemeine Fördergrundsätze

- Das Förderprogramm „Nachhaltiges, energieoptimiertes Bauen und Sanieren in Günzburg“ ist eine freiwillige Leistung der Stadt Günzburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- Bezuschusst wird nur selbst genutztes Wohneigentum. Ausgenommen hiervon ist die Installation von PV-Kleinstanlagen („Balkonmodule“).
- Das Förderprogramm bezieht sich ausschließlich auf Vorhaben im Stadtgebiet Günzburg mit Stadtteilen.
- Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Günzburg erfolgen.
- Anträge sind auf dem Formblatt „Zuschussantrag“ beim Bauamt der Stadt Günzburg einzureichen.
- Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig sind.
- Pro Antragsteller kann nur ein Gebäude gefördert werden.
- Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus den Zuschussanträgen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu statistischen Zwecken verwendet werden können.

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Einreichung aller notwendigen Nachweise.
- Während und am Ende der Ausführung kann ein Vor-Ort-Besuch zur Kontrolle erfolgen.
- Spätestens 18 Monate nach Bewilligung (bei Sanierung) und 3 Jahren (bei Neubau) muss der Verwendungsnachweis vorliegen. Danach erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses.
- Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden. Ausgenommen hiervon ist die Installation von PV-Kleinstanlagen („Balkonmodule“).
- Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.
- Die Stadt Günzburg haftet nicht für die Richtigkeit und Abstimmung der Maßnahmen bzw. der Schäden aus nicht fachgerechter Bauausführung.
- Bei Einzeldenkmälern und Ensemblebestandteilen ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragstellung vorzulegen.
- Bei Photovoltaikanlagen an Fassaden darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

C. Fördergegenstände:

1. Regenwassernutzungsanlage

Zuschuss für eine Regenwassernutzungsanlage (Wasserzisterne), mit Hilfe derer Trinkwasser in Haus und Garten ersetzt wird, z.B. bei der Toilettenspülung, für die Waschmaschine und bei der Gartenbewässerung.

Nicht förderfähig ist eine reine Auffangeinrichtung für Regenwasser zur Gartenbewässerung sowie eine Regenwassernutzungsanlage, die ausschließlich der Gartenbewässerung dient.

Zuschuss: pauschal Euro 250,-- pro Gebäude

2. Photovoltaik-Anlagen:

2.1. Photovoltaik-Kleinstanlagen („Balkonmodule“)

Zuschuss für steckbare Stromerzeugungsgeräte, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).

Zuschuss zu den Anschlusskosten: pauschal Euro 100,-- pro Anlage

2.2. Photovoltaik Dachvollbelegung

Zuschuss für Photovoltaik-Anlagen, die über den Eigenverbrauch hinaus, eine möglichst umfangreiche Dachbelegung darstellen.

Zuschuss: Euro 300,-- für 7 kWp; für jedes weitere kWp: Euro 150,--.
Die maximale Förderung beträgt Euro 1.500,--.

2.3. Photovoltaik Fassadenanlagen

Zuschuss für die Installation von Photovoltaik-Anlagen an Fassaden

Zuschuss: Euro 300,-- für 2 kWp; für jedes weitere kWp: Euro 150,--.
Die maximale Förderung beträgt Euro 1.500,--.

3. Gebäudedämmung mit nachwachsenden Rohstoffen

Zuschuss für die Dämmung von

- * Außenwänden
- * Dach (Flach- oder Steildach)
- * obersten Geschossdecke (zum unbeheizten Dachgeschoss)
- * Kellerdecke

mit Dämmstoffen, die in der Marktübersicht „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. gelistet sind.

Zuschuss: Euro 0,5 pro kg Dämmmaterial.

Die maximale Förderung beträgt Euro 2.000,--.

4. Dachbegrünung

Zuschuss für die extensive Begrünung von Flachdächern von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Garagen.

Bei der Dachbegrünung sind nachweislich torffreie Substrate zu verwenden. Nicht gefördert werden Begrünungen mit Substraten, denen Torf beigemischt ist.

Zuschuss:

Ein- und Zweifamilienhäuser: Euro 15,-- pro m² bei mindestens 20 m² begrünter Dachfläche

Die maximale Förderung beträgt Euro 1.500,--.

Einzelgarage: pauschal Euro 200,--

Doppelgarage: pauschal Euro 300,--

D. Notwendige Unterlagen

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt/unterschrieben)
- Eigentumsnachweis bzw. Einwilligungsbestätigung Vermieter/Verpächter bei der Installation von PV-Kleinstanlagen („Balkonmodulen“)
- Planunterlagen des Gebäudes
- Vorlage von Angeboten

Im Bedarfsfall:

- bewilligter KfW-Förderbescheid
- Planunterlagen Regenwassernutzungsanlage
- Nachweis Einverständniserklärung Vermieter/Verpächter bei PV-Kleinstanlagen
- Maßnahmenbeschreibung Photovoltaikanlage (inkl. Leistung)
- Maßnahmenbeschreibung Gebäudedämmung (Einsatz Art und Menge der Dämmstoffe aus nachwachsenden, regional erzeugten Rohstoffen)
- Maßnahmenbeschreibung Dachbegrünung

E. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.07.2021.